

**BUNDESMINISTERIUM FÜR UNTERRICHT, KUNST UND SPORT**

Zl. 10.000/14-Parl/87

Wien, 19. Mai 1987

264 IAB

1987 -05- 22

zu 213 JJ

An die  
Parlamentsdirektion

Parlament  
1017 Wien

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 213/J-NR/87, betreffend die Einrichtung eines Fachinspektors für den Ungarischunterricht, die die Abgeordneten SMOLLE und Genossen am 24. März 1987 an mich richteten, beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

ad 1)

Der Volksgruppenbeirat für die ungarische Volksgruppe hat mit Schreiben vom 3. Jänner 1983 an den Landesschulrat für Burgenland den Antrag gestellt, einen "pädagogischen Berater" mit den Befugnissen eines Fachinspektors für den Ungarisch-Unterricht im Burgenland einzusetzen. Diesen Antrag hat der Landesschulrat für Burgenland dem Bundesministerium für Unterricht und Kunst mit Schreiben vom 3. Februar 1983 mit dem Ersuchen vorgelegt, die Möglichkeit der Einsetzung dieses Fachberaters zu eröffnen. Bei der Besprechung am 18. Jänner 1983 zwischen Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Bundesministerium für Unterricht und Kunst, dem Landesschulrat für das Burgenland und Vertretern des Volksgruppenbeirates für die ungarische Volksgruppe hat das Bundesministerium für Unterricht und Kunst die Einrichtung dieses - teilweise freigestellten - Fachberaters für den Ungarisch-Unterricht (für alle Schultypen) angeboten.

- 2 -

Dies wurde vom Beirat angenommen. Mit ho. Erlaß vom 25. Mai 1983, Zl. 146.993/2-18B/83, erfolgte durch den Bundesminister die Betrauung des Genannten mit Wirksamkeit vom 25. April 1983 mit der Fachberatung der Lehrer für den Ungarisch-Unterricht im Bereich des Landesschulrates für Burgenland.

ad 2)

Aus den zur Verfügung stehenden Akten ist ersichtlich, daß es sich bei diesem "Fachberater" um kein Organ des Schulaufsichtsdienstes im Sinne des § 18 des Bundes-Schulaufsichtsgesetzes handelt.

ad 3)

Der ungarische Volksgruppenbeirat hat mit Schreiben vom 12. April 1983 beantragt, in den Entwurf der "Allgemeinen Weisung über die Durchführung der Schulinspektion" (also nicht in einen Gesetzentwurf) folgende Ergänzungen aufzunehmen:

1. Zu § 1 "Geltungsbereich" soll hinzugefügt werden:

"Für die Inspektion des Ungarisch-Unterrichtes wird ein pädagogischer Berater ernannt; seine Funktion entspricht der eines Fachinspektors."

2. Zu § 2 "Zuständigkeit zur Schulinspektion" soll eingefügt werden:

"Die Schulinspektion ist durchzuführen durch den pädagogischen Berater für den Ungarisch-Unterricht für den Bereich eines oder mehrerer Bundesländer hinsichtlich dieses Unterrichtes an Schulen einer oder mehrerer Schularten, Fachrichtungen oder Formen."

Dazu ist festzustellen:

Gemäß § 18 des Bundesschulaufsichtsgesetzes ist die Schulinspektion von den Landes- und Bezirksschulräten durch die Beamten des Schulaufsichtsdienstes und Lehrer, die mit Schulaufsichtsfunktionen betraut sind, auszuüben. Der Bundesminister für Unterricht und Kunst hat durch allgemeine Weisung nähere Bestimmungen über die Durchführung der Schulinspektion ... zu erlassen.

- 3 -

1. In der vom Bundesministerium für Unterricht und Kunst mit Rundschreiben Nr. 225/1983 erlassenen "Allgemeinen Weisung über die Durchführung der Schulinspektion" wäre es daher nicht zulässig gewesen, zu verfügen, daß für die Inspektion des Ungarisch-Unterrichtes eine Person ernannt werden soll.
2. Prof. SZEBERENYI wurde mit der Fachberatung der Lehrer für den Ungarisch-Unterricht im Bereich des Landesschulrates für Burgenland betraut, also nicht mit Funktionen eines Fachinspektors und demnach nicht als Schulaufsichtsorgan im Sinne des § 18 des Bundesschulaufsichtsgesetzes. Da es daher zwar einen Fachberater für den Ungarisch-Unterricht im Bereich des Landesschulrates für Burgenland gibt, nicht aber einen Fachinspektor, der Schulaufsichtsfunktionen im eigentlichen Sinn durchzuführen hätte, war es nicht möglich, im Sinne des seinerzeitigen Antrages vorzugehen.

ad 4)

Da der Genannte mit 30. Oktober 1985 in den Ruhestand versetzt wurde, erlöschen mit diesem Zeitpunkt auch die aus dem aktiven Dienststand erfließenden Rechte und Pflichten einschließlich auch jene der Funktion eines Fachberaters. Die Zulage gemäß § 71 Gehaltsgesetz 1956 gebührt nach dem Gesetzeswortlaut Lehrern, die mit der Funktion eines Beamten des Schulaufsichtsdienstes betraut sind. Dies ist jedoch beim Genannten nicht der Fall gewesen.

Eine Vergütung gemäß § 23 des Volksgruppengesetzes ist nicht möglich, weil sich diese Gesetzesbestimmung nur auf solche Bundesbedienstete bezieht, "die bei einer Behörde oder Dienststelle im Sinne des § 2 Abs. 1 Z 3 (des Volksgruppengesetzes) beschäftigt sind", solche Behörden und Dienststellen aber durch Verordnung gemäß § 2 Abs. 1 leg.cit. festzulegen sind und dies für das Burgenland bzw. die ungarische Volksgruppe bisher noch nicht der Fall war.

